



# Das neue BGB für alle

## VERLAUF DER ANSPRUCHVERNICHTENDE VERJÄHRUNG

### Beginn der anspruchvernichtenden Verjährung

**Allgemeine Regel** – die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann dem Halter des Klagerechts dessen Entstehen bekannt wurde oder, je nach dem Fall, bekannt werden sollte.

- Klagerecht in Verbindung mit dem Vollzug der Beschaffungsschuld oder der Handlungspflicht
  - die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann die Verpflichtung einklagbar wird und der Schuldner sollte diese ausführen, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt;
  - wenn das Recht leidet unter einen *aufschiebenden Frist*, die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Erreichen der Frist oder, je nach dem Fall, ab dem Datum des Verzichtens auf dem Vorteil der Frist, ausschließlich zugunsten des Gläubigers festgestellt;
  - wenn das Recht von einer *aufschiebenden Bedingung* betroffen wird, die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann die Bedingung erfüllt wird.
- Das Klagerecht wegen der Leistungen gemacht aufgrund eines Aktes, anfechtbar oder aufgehoben wegen Kündigung oder wegen andere Reden von Wirkungslosigkeit
  - die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum des rechtskräftig werden des Urteils wodurch die Akte aufgehoben wurde oder, je nach dem Fall, ab dem Datum wann die Kündigungs- oder Aufhebungserklärung unwiderruflich geworden ist.
- Das Klagerecht in der Ausführung der sukzessiven Leistungen
  - die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann jede Leistung rechtskräftig wird, und wenn die Leistungen ein Ganzes formen, ab dem Datum wann die letzte Leistung rechtskräftig wird.
- Das Klagerecht in Versicherungssachen
  - Im Falle der Vertragsversicherung, die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Ablauf der Fristen die vom Gesetz bestimmt oder von den Seiten festgestellt werden für die Zahlung der Versicherungsprämie, bzw. für die Zahlung der Entschädigung oder, je nach dem Fall, der Entschädigungen die vom Versicherer geschuldet werden.
- Das Klagerecht Entschädigungsverfahren in Fallen von rechtswidrigen Handlungen
  - die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann dem Beschädigte der Schaden bekannt wurde oder sowohl den Schaden als auch der Verantwortliche davon bekannt wurden oder werden sollten;
  - Die Verfügungen sind auch gültig für den Fall der Rückforderung, begründet auf der ungerechtfertigten Bereicherung, ungerechtfertigte Zahlung oder Geschäftsbesorgung.
- Das Klagerecht in der Annullierung der Rechtshandlung
  - die Verjährung des Klagerechts in der Annullierung einer Rechtshandlung beginnt zu laufen:
    - a) im Fall von Gewalt, ab dem Datum dessen Beendens;
    - b) im Falle von Vorsatz, ab dem Datum dessen Entdeckung;

## Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

c) im Fall von Irrtum oder in den anderen Fällen von Annullierung, ab dem Datum wann dem Berechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder der vom Gesetz bestimmten Person um seine/ihre Akten zu billigen oder zu genehmigen die Ursache der Annullierung bekannt wurde, aber nicht nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Datum des Abschließens der Rechtshandlung.

- Wenn die relative Unwirksamkeit von einer dritte Person vorgebracht werden kann, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, die Verjährung beginnt zu laufen ab dem Datum wann das Bestehen des Nichtigkeitsgrund dem Dritten bekannt wurde.

- Das Klagerecht In Haftung für offenbare Mangel

- wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, die Verjährung des Klagerechts dass aus der Übertragung von Güter oder aus de Ausführung von Arbeiten, mit offenbare Mangel entsteht, in den Fällen wann das Gesetz oder der Vertrag zur Garantie verpflichtet und für solche Mangel, beginnt zu laufen ab dem Datum des Endabgabe oder Endabnahme des Objekts oder der Arbeit oder, je nach dem Fall, ab dem Erreichen der gesetzmäßigen Frist oder wie durch das Protokoll für die Feststellung der Mangel festgestellt, für die Entfernung vom Schuldner der festgestellten Mangel;
- die Bestimmungen gelten auch im Falle der Abwesenheit der vereinbarten Qualitäten oder der Quantitätsmangel, aber nur wenn diese Mangel ohne spezielle Kenntnisse, durch eine normale Überprüfung, entdeckt werden könnten.

- Das Klagerecht für die Verantwortung für versteckte Mangel

- wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, beginnt die Verjährung des Klagerechts für versteckte Mangel:

a) im Falle eines übertragenen Gutes oder einer ausgeführten Arbeit, außer Bauvorhaben, ab dem Ablauf eines Jahres ab dem Datum der Abgabe oder Endabnahme des Gutes oder der Arbeit, mit Ausnahme der Falle wo die Mangel vorher entdeckt wurde, und dann wird die Verjährung laufen ab dem Datum der Entdeckung;

b) Im Falle eines Bauvorhabens, ab dem Ablauf von 3 Jahren nach dem Datum der Endabgabe oder Endabnahme des Bauvorhabens, mit Ausnahme der Falle wo die Mangel vorher entdeckt wurde, und dann wird die Verjährung laufen ab dem Datum der Entdeckung.

- Für die Ausführung von laufenden Arbeiten, sind die oben genannten Fristen von einem Monat, im Falle unter Buchst. a), bzw. von 3 Monaten, im Falle unter Buchst. b);
- Die obere Bestimmungen gelten auch im Falle der Ausbleiben der vereinbarten Qualitäten oder von Quantitätsmangel, aber nur aber nur wenn irgendwelche von diesen Mängel nicht ohne spezielle Kenntnisse, durch eine normale Überprüfung entdeckt werden könnten;
- Die Fristen die im vorliegenden Artikel bestimmt sind, sind Garantiefristen innerhalb welchen die Mangel allenfalls erscheinen müssen;
- Durch diese Bestimmungen werden aber keinesfalls die spezielle, gesetzliche oder konventionelle Fristen berührt;
- Diese Bestimmungen gelten dementsprechend auch für Produkte für welche ein Garantiefrist festgestellt worden ist, so wie für Güter oder Arbeiten die eine Garantiefrist haben für den ordentlichen Betrieb.

### **Berechnung der Frist für die anspruchvernichtende Verjährung**

Der Lauf der Verjährung wird gemäß den Bestimmungen der Artikeln 2.551-2.556 berechnet, dabei nimmt man in Acht, je nach dem Fall, auch die Fälle von Aufhängung oder Unterbrechung wie vom Gesetz bestimmt.

#### Anwendbare Regeln

- Die Dauer der Fristen, ganz ohne Unterschied von ihrer Natur und Quelle, wird gemäß den vorliegenden Regeln berechnet.

#### 1. Frist festgestellt auf Wochen, Monaten oder Jahren

## **Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

2

**Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**

- Läuft ab am betreffenden Tag der letzten Woche oder vom letzten Monat oder Jahr;
- Wenn der letzten Monat kein Tag hat, entsprechend dem wann die Frist begann zu laufen, läuft die Frist ab im letzten Tag desselben Monat;
- Die Mitte des Monats wird den 15. Tag festgestellt;
- Wenn die Frist auf anderthalb Monat oder auf mehrere Monaten und halb Monat festgestellt wird, werden die 15 Tage am Ende der Frist berechnet.

2. Frist festgestellt auf Tagen

- Wenn die Frist auf Tagen festgestellt wird, werden der erste und der letzten Tag der Frist nicht mitberechnet;
- Die Frist läuft am 24.00 Uhr der letzten Tag ab;
- trotzdem, wenn es um eine Handlung geht die an einem Arbeitsplatz erfüllt werden muss, die Frist läuft ab in der Stunde wo das normale Arbeitsprogramm endet. Die Bestimmungen der Art. 2.556 über die Annahme des zeitlichen Erstellens der Akten bleiben anwendbar.
- 

! Wenn der letzte Tag der Frist ein *Feiertag* ist, läuft die Frist ab am Ende der ersten nächsten Werktag.

3. Frist festgestellt auf Stunden

- die erste und die letzte Stunde der Frist werden nicht mitberechnet.

Die Annahme der zeitlichen Erstellen der Akten

Irgendwelche Akten werden als zeitlich erstellt angenommen, wenn die feststellenden Unterlagen beim Post- oder Telegraphenamt spätestens am letzten Tag der Frist, bis zur Zeit wann das Programm bei jenem Amt gewöhnlich zu Ende kommt abgegeben wurden.

## Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

3

Der Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.